

Wettspielordnung des TV Rheinland-Pfalz

Gültig ab 01.10.2007

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Spieljahr
- § 3 Leitung des Spielbetriebs

2. Organisation der Mannschaftswettbewerbe

- § 4 Teilnahmeberechtigung
- § 5 Teilnahmeberechtigung von Jugendlichen
- § 6 Konkurrenzen und Spieltermine
- § 7 Oberliga
- § 8 Verbandsliga
- § 9 An- und Abmeldungen von Mannschaften
- § 10 Verlegung von Spielterminen

3. Durchführung der Mannschaftswettbewerbe

- § 11 Pflichten des gastgebenden Vereins
- § 12 Spielleitung durch den Oberschiedsrichter
- § 13 Mannschaftsaufstellung
- § 14 Spielvorbereitung und Spielbeginn
- § 15 Verspätung von Mannschaften
- § 16 Spielregeln
- § 17 Spielkleidung
- § 18 Spielabbruch und Fortsetzung der Spiele
- § 19 Wettkampfwertung
- § 20 Ergebnismeldung
- § 21 Verstöße gegen die korrekte Mannschaftsaufstellung
- § 22 Protest
- § 23 Disziplinarische Verstöße
- § 24 Einspruch

4. Schlussbestimmungen

- § 25 Zuständigkeiten
- § 26 Änderung der Wettspielordnung

1. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehende Wettspielordnung gilt für alle Mannschaftswettbewerbe, die vom Tennisverband Rheinland-Pfalz (im folgenden Landesverband genannt) und dessen regionalen Verbänden (im folgenden Bezirksverband genannt) durchgeführt werden. Sie gilt auch für die Teilnahme von Mannschaften anderer Verbände.
2. Sofern diese Wettspielordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gilt sie sowohl für Spieler als auch für Spielerinnen.
3. Die Bezirksverbände können für ihren Spielbetrieb Durchführungsbestimmungen erlassen. Dies gilt auch für die Festlegung der Höhe von Mannschaftsmelde- und Bearbeitungsgebühren sowie der Ordnungsgelder, sofern sie von den vorgegebenen Beträgen der Wettspielordnung abweichen.

§ 2 Spieljahr

Ein Spieljahr dauert jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

§ 3 Leitung des Spielbetriebs

Die spielleitende Stelle des zuständigen Verbandes regelt und beaufsichtigt den Spielbetrieb nach Maßgabe dieser Wettspielordnung.

Die spielleitende Stelle ist:

Für den Landesverband: Der Sport- und der Jugendwart des TV Rheinland-Pfalz,

für den Bezirksverband Rheinland: Der Leiter des Spielbetriebs,

für den Bezirksverband Pfalz: Der Sport- und der Jugendwart des TV Pfalz und

für den Bezirksverband Rheinhessen: Der Sport- und der Jugendwart des TV Rheinhessen.

2. Organisation der Wettbewerbe

§ 4 Teilnahmeberechtigung

1. An den Mannschaftswettbewerben des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz sind alle Vereine teilnahmeberechtigt, die Mitglied des Landesverbandes oder Mitglied eines weiteren an den Wettbewerben zugelassenen anderen Landesverbandes des DTB sind und über mindestens zwei einsatzbereite, mit gleichem Belag versehene Freiplätze sowie Umkleidemöglichkeit und sanitäre Einrichtungen verfügen. Zur Teilnahme an den Wettbewerben der Ober- und Verbandsliga müssen die betreffenden Vereine über drei Plätze gleichen Belags verfügen. Jeder Verein kann mehrere Mannschaften melden, wenn die Zahl der gemeldeten Mannschaften in einem angemessenen Verhältnis zu den vorhandenen Plätzen steht.
2. Zur Förderung des Mannschaftssports können von Vereinen (Abteilungen), die Mitglied im Tennisverband Rheinland-Pfalz sind und nicht über die ausreichende Zahl von Spielern für die Meldung einer eigenen Mannschaft verfügen, unter folgenden Voraussetzungen Spielgemeinschaften gebildet werden:
 - 2.1 Die Spielgemeinschaft muss schriftlich und rechtsverbindlich zwischen den betroffenen Vereinen durch Niederschrift (Vordruck ist bei der zuständigen Geschäftsstelle anzufordern) begründet sein.
 - 2.2 Eine Spielgemeinschaft muss schriftlich bis zum 30.11. bei der zuständigen spielleitenden Stelle beantragt werden. Die Teilnahme dieser Spielgemeinschaft an den Mannschaftswettbewerben wird bis zum 10.12. genehmigt oder abgelehnt.

- 2.3 Eine neu gegründete Spielgemeinschaft muss stets in der untersten Spielklasse beginnen. Es sei denn, sie tritt an die Stelle einer bereits am Wettbewerb in einer höheren Klasse teilnehmenden Mannschaft eines der sie begründeten Vereins.

Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, so muss die zuständige spielleitende Stelle schriftlich informiert werden. Einer der beteiligten Vereine kann den Platz in der erreichten Spielklasse übernehmen, sofern dies die Spielgemeinschaft begründeten Vereine einvernehmlich erklären. Die anderen Vereine müssen in den untersten Spielklassen beginnen. Wird keine Einigung erzielt, so gilt diese Vorgabe für alle Vereine der ehemaligen Spielgemeinschaft.

3. Spielberechtigt für die Mannschaftswettbewerbe sind nur Spieler, die Mitglied eines Vereins des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz oder Mitglied eines Vereins eines weiteren an den Wettbewerben teilnehmenden anderen Landesverbandes des DTB sind.
4. Spieler dürfen grundsätzlich innerhalb eines Spieljahres nur für einen Verein des DTB an offiziellen Mannschaftswettkämpfen teilnehmen. Dies gilt nur für inländische Verbände und Vereine.
5. Spieler können in unterschiedlichen Altersklassen an maximal zwei Mannschaftswettbewerben teilnehmen. Davon ausgenommen sind Jugendliche, die an mehr als zwei Mannschaftswettbewerben teilnehmen dürfen.
6. Nicht spielberechtigt sind Spieler, gegen die eine Wettspielsperre nach den Bestimmungen internationaler Sportorganisationen des DTB oder eines Verbandes des DTB besteht.
7. Vereine, die gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe der Verbände verstoßen oder mit der Zahlung fälliger Melde- und Bearbeitungsgebühren oder Ordnungsgelder im Verzug sind, kann das Teilnahmerecht ihrer Mannschaften – auch vorübergehend – von der zuständigen spielleitenden Stelle entzogen werden.

§ 5 Teilnahmeberechtigung von Jugendlichen

1. Jugendliche dürfen für Wettbewerbe der Konkurrenzen der Damen und Herren nur dann gemeldet werden, wenn Jungen das 14. Lebensjahr und Mädchen das 13. Lebensjahr bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, vollendet haben. Für diese 14- bzw. 13-jährigen Jugendlichen muss zusätzlich ein ärztliches Unbedenklichkeitszeugnis vorliegen. Der Verein ist hierfür verantwortlich und verpflichtet, auf Anforderung des zuständigen Verbandes einen Nachweis zu führen. In begründeten Fällen kann die spielleitende Stelle des zuständigen Verbandes Ausnahmen bei der Altersbegrenzung zulassen.
2. Ein Jugendlicher kann auf Antrag der betroffenen Vereine und mit Genehmigung der zuständigen spielleitenden Stelle zusätzlich in der Jugendmannschaft eines anderen Vereins spielen, wenn sein Stammverein keine entsprechende Jugendmannschaft stellt, in der er spielen könnte.

§ 6 Konkurrenzen und Spieltermine

Die Mannschaftswettbewerbe in den Verbands- und Oberligen werden in den folgenden Konkurrenzen und an den folgenden Spielterminen ausgetragen. Dabei entsprechen die Altersangaben dem Lebensalter, das bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, vollendet sein muss.

KONKURRENZ	SPIELTAG	SPIELBEGINN
Damen, Herren, Da30, He30	Sonn- und Feiertags	10:00 Uhr
Da40, He40, Da50, He50, Da55, He55	Samstags	13:30 Uhr
Herren 60	Vorgegebene Woche im Spielplan *)	13:30 Uhr
Herren 65	Mittwochs	11:00 Uhr
Herren 70	Montags	11:00 Uhr

*) Wird keine Einigung erzielt, wird der Termin durch die zuständige spielleitende Stelle festgelegt.

Bei allen Alterskonkurrenzen, deren Spieltage auf Sonn- oder Feiertagen verlegt werden müssen oder durch den Spielplan ausnahmsweise an diesen Tagen vorgegeben sind, ist Spielbeginn 10:00 Uhr.

§ 7 Oberliga

1. Die Oberliga besteht in der Regel aus acht Mannschaften.
2. Ein Verein kann in der Oberliga am Wettbewerb in der jeweiligen Alterskonkurrenz nur mit einer Mannschaft teilnehmen.
3. Der Oberligameister steigt in die 2. Regionalliga Süd-West bzw. 2. Bundesliga Süd auf, sofern nicht von dort Aufstiegsspiele vorgeschrieben sind.
4. Die Tabellenletzten und -vorletzten steigen in der Regel in die Verbandsliga ab.
5. In die Oberliga steigen die Meister der Verbandsligen und ein Vertreter des Saarländischen Tennisbundes auf.
6. Der Sportbeirat entscheidet über die Zusammensetzung und Spielmodus der Oberliga, wenn durch Auf- und Abstieg zwischen Regional- bzw. 2. Bundesliga Plätze in der Oberliga frei werden oder absteigende Mannschaften zusätzlich aufgenommen werden müssen. Er kann dabei anordnen, dass mit mehr oder weniger als acht Mannschaften gespielt wird.

§ 8 Verbandsliga

1. Die Verbandsliga besteht in der Regel aus zwei Gruppen zu je sieben Mannschaften. Wird in einer Gruppe die Gruppenstärke von sieben Mannschaften überschritten oder unterschritten, entscheidet der Sportbeirat über Aufstockung oder Reduzierung der Gruppen.
2. Die Gruppenzuordnung der teilnehmenden Mannschaften wird durch den Sportbeirat festgelegt.
3. Die Gruppensieger steigen in die Oberliga auf. Der Abstieg wird rechtzeitig vor Beginn der Wettbewerbe durch den Sportbeirat geregelt und in TORP (Tennis Online Rheinland-Pfalz) veröffentlicht. Absteiger sind in die oberste Spielklasse der Bezirksverbände aufzunehmen.
4. Die Gruppensieger der drei Bezirksklassen steigen in die Verbandsliga auf. Die Option des vierten Aufstiegsplatzes wird durch den Sportbeirat jährlich alternierend zwischen den beiden Bezirksverbänden Pfalz und Rheinland vorgegeben und im jeweiligen Spielplan der Bezirksverbände zu Beginn des Wettbewerbs vermerkt.

§ 9 An- und Abmeldungen von Mannschaften

1. An- und Abmeldungen von Mannschaften zu Wettbewerben des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz für das folgende Spieljahr müssen bis zum 10. Dezember des laufenden Jahres über das offizielle Modul „Meldung“ im TORP vorgenommen werden. Erfolgt die Abmeldung nach dem 10.12., aber noch vor dem 1. Spieltag der betreffenden Gruppe, so ist eine Bearbeitungsgebühr von 150,- € an den Verband zu entrichten.
2. Neu angemeldete Mannschaften werden grundsätzlich in den jeweils untersten Klassen ihrer Konkurrenzen eingeordnet.
3. Im Seniorenbereich kann eine neu angemeldete Mannschaft durch die zuständige spielleitende Stelle auch oberhalb als der untersten Klasse eingeordnet werden, sofern keiner anderen Mannschaft dadurch Nachteile entstehen. Voraussetzungen hierfür sind:
 - 3.1. Altersklassenwechsel einer Mannschaftsgruppe von mindestens vier Spielern (drei Spielern bei 4er-Mannschaften), mit der entsprechenden LK-Zuordnung für die angestrebte Klassenzugehörigkeit, die an den Mannschaftsmeisterschaften im zurückliegenden Spieljahr für ihren Verein teilgenommen haben.

- 3.2. Ein freier Platz in der adäquaten Klasse vorhanden ist. Die Aufstockung der vorgegebenen Klassengröße hinsichtlich der Anzahl der Mannschaften in der entsprechenden Konkurrenz ist unzulässig.
- 3.3. Diese vier bzw. drei Spieler können innerhalb der nächsten zwei Jahre nicht für zwei Altersklassen gemeldet werden.

Ein Anspruch auf eine solche Eingruppierung besteht nicht. Ein Antragsvordruck ist bei der zuständigen Geschäftsstelle anzufordern und bis zum 10.12. einzureichen.

4. Beantragt ein Verein bis zum 10. Dezember des laufenden Jahres den Wechsel einer Mannschaft in eine höhere Altersklasse unter Beibehaltung ihrer bisherigen Klassenzugehörigkeit, so entscheidet die zuständige spielleitende Stelle über diesen Antrag. Bei einem positiven Bescheid gilt die Meldung der entsprechenden Mannschaft in der jüngeren Altersklasse als zurückgezogen. Ein Anspruch eines Klassenwechsels besteht nicht.
5. Die namentlichen Mannschaftsmeldungen für alle Ligen/Klassen müssen bis spätestens 15. März des Jahres über das offizielle Modul "Namentliche Mannschaftsmeldung" in TORP eingegeben werden. Fehlt die Meldung, gilt die Mannschaft als abgemeldet und es ist eine Bearbeitungsgebühr von 150,- € zu entrichten.
6. Für jede Alterskonkurrenz ist unabhängig von der Spielklasse eine Mannschaftsmeldung zu erstellen, wobei die Reihenfolge nach ihrer Spielstärke erfolgen muss. Maßgeblich für die Spielstärke sind die jeweils gültige Deutsche Rangliste und die LK-Rangliste des Verbandes. Hiervon abweichende Mannschaftsmeldungen sind unzulässig. Die namentliche Mannschaftsmeldung kann beliebig viele Namen enthalten.
7. Für erstmals gemeldete Spieler muss der Nachweis der Spielstärke (Deutsche- und/oder LK-Rangliste) und bei ausländischen Spieler zusätzlich der Nachweis der Staatsangehörigkeit der zuständigen spielleitenden Stelle vorgelegt werden.
8. Die Neutralisation eines Spielers ohne deutsche Staatsangehörigkeit kann unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

Der Spieler hat seit fünf Jahren seinen dauernden Aufenthalt in Deutschland und der Spieler hat insgesamt drei Jahre in Vereinen gespielt, die einem Verband des DTB angehören. Kinder neutralisierter Eltern werden wie ihre Eltern behandelt. Kinder von Eltern, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können neutralisiert werden, wenn sie im Bundesgebiet geboren und hier seither ununterbrochen gemeldet sind. Die Neutralisation ist von dem Verein, dem der Ausländer oder Staatenlose angehört, schriftlich bei der zuständigen spielleitenden Stelle bis zum 01.03. des Jahres zu beantragen. Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen beizufügen. Die Genehmigung der Neutralisation durch die zuständige spielleitende Stelle ist Voraussetzung für die Zulassung des Spielers zur namentlichen Mannschaftsmeldung.
9. Die namentlichen Mannschaftsmeldungen können ab 16. März im TORP eingesehen werden. Bis zum 31. März können Vereine gegen diese Mannschaftsmeldungen Widerspruch bei den zuständigen spielleitenden Stellen einlegen. Eine namentliche Mannschaftsmeldung ist nur rechtskräftig, wenn sie den Status „endgültig“ erhalten hat.
10. Eine Nachmeldung von Spielern ist mit Ausnahme nachweislich vergessener Spieler nach dem 15. März nicht mehr möglich. Der Nachweis ist nur dann gegeben, wenn der Spieler im vergangenen Jahr auf der betreffenden Meldeliste des Vereins genannt war und in der laufenden Saison bisher bei keinem anderen Verein gemeldet worden ist. Die Nachmeldung muss bis zum 31. März erfolgt sein.
11. Mit der Mannschaftsmeldung für die Ober- und Verbandsliga ist eine Mannschaftsmeldegebühr zu entrichten. Sie beträgt 80,- € je Mannschaft und wird im Einzugsverfahren erhoben.
12. Nehmen Mannschaften aus anderen Landesverbänden an den Wettbewerben teil, so ist mit den zuständigen spielleitenden Stellen das Procedere der An- und Abmeldung sowie der namentlichen Mannschaftsmeldung zu vereinbaren.

§ 10 Verlegung von Spielterminen

1. Die festgesetzten Termine sind grundsätzlich einzuhalten. Die spielleitende Stelle kann in Ausnahmefällen eine Verlegung aus dringenden Gründen anordnen. Dies ist den betreffenden Vereinen schriftlich mitzuteilen.
2. Die Vorverlegung eines Spieles ist im Einvernehmen der beiden Vereine statthaft. Die Verlegung eines Spieles am gleichen Wochenende von Samstag auf Sonntag oder Sonntag auf Samstag ist im Einvernehmen der beiden Vereine ebenfalls erlaubt. Die spielleitende Stelle des zuständigen Verbandes ist vor dem verlegten Termin über die Änderung zu informieren.
3. Die Verlegung auf einen späteren Zeitpunkt ist nicht erlaubt. Die Verhinderung von Spielern ist kein Verlegungsgrund. Findet eine eigenmächtige Verlegung auf einen späteren Zeitpunkt als den nächsten Spieltag, auch in Absprache mit dem Gegner, statt, werden beide Vereine mit einem Ordnungsgeld von 150,-- € belegt. Die Begegnung wird für beide Mannschaften mit 0:21 Matchpunkten, 0:18 Sätzen und 0:108 Sätzen als verloren gewertet.

3. Durchführung der Mannschaftswettbewerbe

§ 11 Pflichten des gastgebenden Vereins

1. Der Verein, auf dessen Plätzen ein Verbandsspiel stattfindet, ist für die Vorbereitung und sportgerechte Durchführung verantwortlich. Die entsprechenden Kosten hat er zu tragen. Zum festgesetzten Spieltermin hat der Platzverein folgende Pflichten:
 - 1.1. S p i e l p l ä t z e, die den ITF-Regeln entsprechen, in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Dabei ist die Austragung auf Hallenplätzen für alle Spielklassen zulässig, wenn der Gastverein zustimmt.
 - 1.2. Eine T e n n i s h a l l e mit mindestens zwei Plätzen gleichen Belags für das Spielen in den Oberligen der Konkurrenzen Damen und Herren bereitzustellen.
 - 1.3. Einen O b e r s c h i e d s r i c h t e r zu stellen, der im Besitz eines gültigen Oberschiedsrichter-Ausweises eines Landesverbandes des DTB, des DTB oder der ITF sein muss. Sein Name und die Lizenznummer sind zwingend vor Beginn des Spiels im Spielberichtsbogen einzutragen.
 - 1.4. S p i e l b e r i c h t s f o r m u l a r e und B ä l l e der satzungsgemäß vom Präsidium des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz bestimmten Marke, Bezeichnung und Farbe für die Austragung der Spiele zu verwenden. Für jede Einzelbegegnung sind drei neue Bälle zu stellen. In den Verbands--und den oberen Spielklassen der Bezirksverbände sind in den Konkurrenzen der Damen, Herren, Damen 30 und Herren 30 in den Doppelbegegnungen ebenfalls drei neue Bälle zustellen.
 - 1.5. Die aktuelle O r g a n i s a t i o n s b r o s c h ü r e des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz auszulegen.
 - 1.6. Einen T u r n i e r l e i t e r zu bestimmen (§ 12.1).
2. Bei Nichterfüllen einer dieser Pflichten wird der Platzverein mit einem Ordnungsgeld von 100,- € verwahrt und kann im Wiederholungsfall vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

§ 12 Spielleitung durch den Oberschiedsrichter

1. Der Oberschiedsrichter ist berechtigt, sämtliche für die Abwicklung der Wettkämpfe erforderlichen Anordnungen unter Beachtung der in der Organisationsbroschüre des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz stehenden Ordnungen zu treffen. Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- 1.1. Festsetzung des Spielplans, Ansetzen der einzelnen Wettspiele und Einteilung der vom Heimverein zugeteilten Spielplätze, was auch dem Turnierleiter übertragen werden kann (gemäß § 11.1).
- 1.2. Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Platzes.
- 1.3. Aufruf der Spieler.
- 1.4. Streichung abwesender oder innerhalb von 10 Minuten nach Aufruf nicht antretender Spieler.
- 1.5. Einsetzen und Abberufen von Schiedsrichtern und Hilfsrichtern.
- 1.6. Unterbrechung von Wettspielen wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung. Bei den Spielen der Damen- und Herren-Konkurrenzen der Oberligen entscheidet der Oberschiedsrichter über den Zeitpunkt, an dem die Spiele in die Halle verlegt werden und in welcher Reihenfolge sie fortgesetzt werden. Zum Einschlagen in der Halle ist vom Oberschiedsrichter eine angemessene Zeit zu gewähren. Ein in die Halle verlegtes oder in der Halle begonnenes Einzel- oder Doppelspiel muss in der Halle zu Ende gespielt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Regelung einigen. Die Spieler sind verpflichtet, für die Halle geeignete Schuhe zu tragen.
- 1.7. Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, Betreuers oder Mannschaftsführers vom Wettkampf, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand schuldig gemacht bzw. durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung über Entscheidungen in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat.
2. Der Oberschiedsrichter hält vor Beginn mit den Mannschaftsführern eine Besprechung ab. Dabei werden alle mit der Durchführung des Wettkampfs zusammenhängende Fragen geklärt und entsprechende Vereinbarungen oder Entscheidungen getroffen.
3. Beendet der Oberschiedsrichter seine Tätigkeit vor dem Schluss der Begegnung, so muss er einen Vertreter benennen, der alle Rechte und Pflichten übernimmt und ebenfalls im Besitz eines gültigen Oberschiedsrichter-Ausweises ist.
4. Ist kein lizenziertes Oberschiedsrichter anwesend übernimmt der Mannschaftsführer der Gastmannschaft die Funktion des Oberschiedsrichters. Sollte dieser die Funktion ablehnen, dann liegen alle Rechte und Pflichten des Oberschiedsrichters beim Mannschaftsführer des gastgebenden Vereins. Für die Dauer der eigenen Wettspiele hat der als OSR tätige Mannschaftsführer einen Vertreter zu benennen.
5. Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind endgültig.

§ 13 Mannschaftsaufstellung

1. Jede Mannschaft besteht entsprechend der Vorgabe der spielleitenden Stellen aus 6 Einzelspielern und 3 Doppelpaaren bzw. aus 4 Einzelspielern und 2 Doppelpaaren.
2. In allen Spielklassen müssen pro Wettkampf (sowohl in den Einzeln als auch in den Doppeln) mindestens 4 Spieler (bei 4er-Mannschaften mindestens 3 Spieler) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder Spieler, die gemäß § 9.8 neutralisiert sind, eingesetzt werden.
3. Die Mannschaftsaufstellung hat in der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung (§ 9.9), die mit dem Status „endgültig“ in TORP veröffentlicht ist, zu erfolgen. Die von Punkt 1 bis 6 (bei Vierermannschaften 1 bis 4) gemeldeten Spieler dürfen ausschließlich nur in der 1. Mannschaft, nicht in einer unteren Mannschaft spielen. Dasselbe gilt analog von Position 7 bis 12 (bei Vierermannschaften 5 bis 8) für die zweite Mannschaft, von Position 13 bis 18 (bei Vierermannschaften 9 bis 12) für die dritte Mannschaft usw. Sind in der Mannschaftsmeldung zwischen den Plätzen 1 bis 6, 7 bis 12, 13 bis 18 usw. (bei 4er Mannschaften entsprechend 1 bis 4, 5 bis 8 usw.) jeweils weniger als vier deutsche Spieler gemäß § 13(2) gemeldet (bei 4er Mannschaften drei), muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden deutschen Spieler der jeweils höheren Mannschaft zugerechnet werden. Sie haben für die nachfolgenden Mannschaften dann keine Spielberechtigung.

4. Hat ein Spieler mehr als einmal in einer ranghöheren Mannschaft gespielt, dann hat er keine Spielberechtigung mehr für untere Mannschaften. Ausgenommen hiervon sind Jugendmannschaften.
5. Fallen Einzelspieler aus, rücken Spieler entsprechend der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung nach, wobei es unerheblich ist, an welcher der nachfolgenden Positionen sie gemeldet sind.
6. Die in den Doppelspielen eingesetzten Spieler erhalten Platzziffer von 1 bis 6. Diese ergeben sich nach der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung. Bei der Aufstellung der Doppel darf die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares nicht größer sein als die des folgenden.
7. Ein Spieler darf am gleichen von der spielleitenden Stelle festgelegten Spieltermin nicht in zwei Mannschaften spielen. Wird ein Spiel nachgeholt oder gemäß § 18 fortgesetzt, so kann ein Spieler nicht eingesetzt werden, wenn er bereits an dem festgelegten Spieltermin für eine andere Mannschaft gespielt hat. Bei Einsatz eines vorverlegten Spiels ist der Spieler am festgelegten Spieltermin nicht mehr für eine andere Mannschaft spielberechtigt.
8. Eine Mannschaft, deren Spieler für zwei Alterskonkurrenzen gemeldet sind, darf pro Wettkampf (Einzel- und Doppelspiele) höchstens zwei Spieler aus einer anderen Stammaltersklasse einsetzen. Die Stammklasse muss in TORP mit „S“, die andere gemeldete Klasse mit „D“ gekennzeichnet sein. Fehlen diese Kennzeichnungen, so ist der Spieler für die jüngere Altersklasse nicht spielberechtigt.
9. Spieler, die für Regionalligamannschaften an den Positionen 1-6 gemeldet werden, erhalten bei der Meldung in der zweiten Altersklasse die „D“-Kennzeichnung.
10. In der namentlichen Mannschaftsmeldung des STB, deren Spieler in 2 Alterskonkurrenzen für Oberliga- als auch für Verbandsmannschaften des STB gemeldet werden, müssen 8 dieser Spieler mit „S“, die anderen jeweils mit „D“ gekennzeichnet werden.
11. Spieler, die in der Herren-Konkurrenz ab Oberliga aufwärts zum Einsatz kommen, dürfen nicht in Mannschaften eingesetzt werden, die unterhalb der beiden höchsten Klassen der Bezirksverbände spielen.

§ 14 Spielvorbereitung und Spielbeginn

1. Ein Mannschaftsführer, der auch Spieler sein kann, vertritt allein die Belange seiner Mannschaft.
2. Eine Mannschaft gilt als anwesend, wenn der Mannschaftsführer sie dem Oberschiedsrichter bzw. beim Fehlen des Oberschiedsrichters beim Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft angemeldet hat.
3. Ein Verein gilt als nicht angetreten, wenn er mit weniger als 4 Spielern, bei 4er-Mannschaften mit weniger als 3 Spielern zum Wettkampf erscheint.
4. Die Mannschaftsaufstellung der Einzelspieler ist spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn in der Reihenfolge der entsprechenden namentlichen Mannschaftsmeldung dem Oberschiedsrichter schriftlich vorzulegen. Ausgenommen hiervon ist dies bei Verspätungen von Mannschaften gemäß § 15.1. Spielberechtigt für die Einzel sind nur die Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung, die bei Abgabe der Einzelaufstellung anwesend und offensichtlich spielfähig sind.
5. Die Doppelaufstellung haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter spätestens 15 Min. nach Beendigung des an diesem Tage letzten Einzelspiels ebenfalls schriftlich in der Reihenfolge gemäß § 13.3 vorzulegen. Spielberechtigt für die Doppel sind nur die Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung, die bei Abgabe der Doppelaufstellung anwesend und offensichtlich spielfähig sind. Wenn ein im Einzel aufgestellter Spieler nicht spielt oder sein Einzel nicht zu Ende spielt, ist dieser im Doppel an diesem Kalendertag nicht spielberechtigt.
6. Der Oberschiedsrichter überprüft die Einzel- und Doppelaufstellungen vor dem jeweiligen Spielbeginn unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Bei einer notwendigen Korrektur sind beide Mannschaftsführer zu informieren und die Aufstellungen ggf. neu abzugeben. Nach dem Übertragen durch den Oberschiedsrichter in den Spielberichtsbogen legt er sie offen.

7. Die Aufstellung der Einzel und Doppel ist nach Offenlegung durch den Oberschiedsrichter endgültig und darf in keinem Fall mehr verändert werden.
8. Festgesetzter Spielbeginn für die Einzel ist die Uhrzeit, die für die einzelnen Konkurrenzen und Klassen nach Plan vorgegeben ist. Die Einspielzeit muss zu diesem Zeitpunkt zu Ende sein und die Spiele der ersten Runde beginnen.
9. Die Doppel beginnen 15 Minuten nach Abgabe der Doppelaufstellungen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich einvernehmlich mit dem Oberschiedsrichter auf eine andere Regelung.

§ 15 Verspätung von Mannschaften

1. Meldet sich eine Mannschaft beim Oberschiedsrichter bzw. gegnerischen Mannschaftsführer bis zu 15 Min. später als zum Zeitpunkt der Mannschaftsaufstellung an, wird sie mit einem Ordnungsgeld von 50,- € belegt. Die Begegnung wird aber noch vollständig gespielt.
2. Geschieht dies um mehr als 15 Min. aber weniger als 45 Min. zum Zeitpunkt der Mannschaftsaufstellung (siehe auch § 14.4) hat die verspätete Mannschaft die Einzelspiele 2, 4 und 6 bzw. 2 und 4 bei Vierermannschaften mit 0:6, 0:6 verloren, die restlichen Einzelspiele sowie die Doppelspiele müssen noch gespielt werden. Darüber hinaus wird die Mannschaft mit einem Ordnungsgeld von 50,- € belegt.
3. Die verspätete Mannschaft hat die Mannschaftsaufstellung unmittelbar bei ihrer Anmeldung abzugeben.
4. Ist die Meldung der Mannschaft mehr als 45 Min. verspätet erfolgt, wird der Wettkampf mit 0:21 Matchpunkten (0:14 Matchpunkten bei 4er-Mannschaften) als verloren gewertet. Darüber hinaus ist ein Ordnungsgeld von 300,- € zu entrichten.
5. Wird zwischen zwei Mannschaften schriftlich vereinbart, dass ein Spieler verspätet zum Mannschaftsspiel kommen darf, so gilt die vereinbarte Zeit, spätestens jedoch der Zeitpunkt des Aufrufs. Ist er zu diesem Zeitpunkt nicht einsatzbereit, verliert seine Mannschaft ab seiner Position alle nachfolgenden Einzelspiele.

§ 16 Spielregeln

1. Bei allen Mannschaftswettbewerben müssen die Spielregeln der ITF, die Regeln dieser Wettspielordnung und – soweit nicht anders geregelt – die Bestimmungen der Wettspielordnung des DTB, bei Jugendwettbewerben die der DTB-Jugendordnung, befolgt werden.
2. Die Tennisregeln der ITF finden mit der Maßgabe Anwendung, dass
 - in jedem Wettspiel der Gewinn von zwei Sätzen entscheidet.
 - in jedem Satz beim Stand von 6:6 das Tie-Break-System Anwendung findet.
Bei den Konkurrenzen Herren 65, Herren 70 und Damen 55 wird ein notwendig gewordener 3. Satz im Match-Tie-Break bis 10 Punkte gespielt (siehe ITF-Regeln, Anhang IV).
 - die Einzel in der Reihenfolge 2-4-6 und 1-3-5 (2-4 und 1-3 bei 4er-Mannschaften) angesetzt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer zusammen mit dem Oberschiedsrichter auf eine andere Reihenfolge einigen. Falls aus irgendeinem Grund die termingerechte Abwicklung nicht gewährleistet erscheint, kann der Oberschiedsrichter festlegen, dass auf mehr als 3 Plätzen mit den Einzeln begonnen wird und sonstige clubinterne Interessen zurückzustehen haben. Gegen diese Entscheidung haben die Mannschaftsführer kein Einspruchsrecht.
 - jeder Einzelspieler und jedes Doppel von einem Betreuer nach Tennisregel 31 beraten werden darf; die Rechte des Mannschaftsführers bleiben davon unberührt.
 - die Zeitdauer des Einschlagens vor einem Wettspiel oder nach einer Unterbrechung von länger als 20 Minuten fünf Minuten nicht überschreiten darf.

- bei einem unterbrochenen Wettspiel gelten in Abhängigkeit von Dauer und Unterbrechung folgende Regelungen für die Wiedereinschlagzeit:
 - 0 – 15 Minuten Unterbrechung: Kein Wiedereinschlagen;
 - 15-30 Minuten Unterbrechung: 3 Minuten Wiedereinschlagzeit;
 - mehr als 30 Minuten Unterbrechung: 5 Minuten Wiedereinschlagzeit.
- bei einer während des Wettspiels erlittenen Verletzung der Schiedsrichter eine Unterbrechung zur Untersuchung und Behandlung für die Dauer von fünf Minuten ab dem Zeitpunkt der Information des Oberschiedsrichters/dem Beginn der Behandlung zulassen kann. Diese Unterbrechung kann entweder sofort oder spätestens beim nächsten Seitenwechsel bzw. nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Zur Untersuchung und Behandlung jeder Art von Krämpfen darf jedem Spieler nur einmal eine Unterbrechung von fünf Minuten ab Beginn der Behandlung gewährt werden.
 Als Verletzung durch Unfall gelten u. a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, Blasenbildungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten. Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Spielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlimmern. Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z.B. auf Grund von Unpässlichkeit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.
- Herren und Damen eine Toilettenpause beanspruchen können. Damen haben zusätzlich Anspruch auf eine Kleiderwechsellpause. Toilettenpausen sollen, Kleiderwechsellpausen müssen während der Pause nach Abschlusse eines Satzes genommen werden. Sie sollen 5 Minuten (plus 120 Sekunden der Pausendauer nach Satzende) nicht überschreiten. Bei örtlichen Gegebenheiten, die es in Frage stellen oder unmöglich machen, die erlaubte Dauer der Toilettenpausen oder Kleiderwechsellpausen einzuhalten, ist der Oberschiedsrichter berechtigt, eine spezielle Festlegung hierzu zu treffen. Eine während oder nach Abschluss des Einschlagens beantragte Toilettenpause ist als während des Wettspiels genommen zu werten. Zusätzliche Toilettenbesuche zu Lasten der erlaubten Pausenzeiten sind möglich, dürfen jedoch die erlaubten Pausenzeiten (90 Sekunden bei Seitenwechsel, 120 Sekunden nach Satzabschluss) nicht überschreiten.
- bei einer unabsichtlichen Behinderung (Ball fällt aus der Tasche oder dem Clip, Mütze fällt vom Kopf) beim ersten Mal auf Punktwiederholung entschieden wird. Beim zweiten Mal soll ebenfalls auf Punktwiederholung entschieden werden und der Spieler soll informiert werden, dass es beim nächsten Mal von einer absichtlichen Behinderung mit der Folge des Punktverlustes ausgegangen wird.
- alle Spieler nach Aufruf innerhalb von 10 Minuten spielbereit zu sein haben. Bei längerer Verzögerung muss der Oberschiedsrichter das Spiel mit 6:0, 6:0 für den spielbereiten Gegner als gewonnen werten.
- eine Ruhepause im Sinne der Tennisregel 30e der ITF in Wettbewerben ihrer Altersklasse beanspruchen können:
 - Seniorinnen und Senioren ab der Altersklasse 40 eine Ruhepause von 10 Min. nach dem 2. Satz. Wird der dritte Satz im Match-Tie-Break entschieden, entfällt die Ruhepause.
 - Juniorinnen und Junioren der Altersklassen U12 und jünger eine Ruhepause von 5 Min. nach dem 1. Satz und von 10 Min. nach dem 2. Satz. Alle anderen Altersklassen haben keinen Anspruch auf eine Ruhepause.

§ 17 Spielkleidung

1. Während eines Wettspiels einschließlich des Einschlagens dürfen nur Tenniskleidung und Tennisschuhe getragen werden.
2. Der Oberschiedsrichter hat das Recht, den Wechsel einer nicht tennisgerechten Kleidung zu verlangen. Im Falle einer Weigerung, ist der Spieler zu disqualifizieren.

§ 18 Spielabbruch und Fortsetzung der Spiele

1. Bei einem Wettkampf kann aus Gründen der Witterung frühestens zwei Stunden nach einem festgesetzten Spielbeginn durch den Oberschiedsrichter über den Fortgang entschieden werden. Werden dann die Plätze vom Oberschiedsrichter für den betreffenden Spieltag für unbespielbar erklärt, ist das Spiel am nächstfolgenden Spieltag, der für alle Spielklassen der darauf folgende Samstag, Sonntag oder Feiertag sein kann, fortzusetzen oder nachzuholen, soweit die Platzanlage nicht durch andere Spiele der Mannschaftswettbewerbe belegt ist (siehe auch § 10.3).
2. Bei Verschiebung eines Spielbeginns durch den Oberschiedsrichter auf einen Zeitpunkt des gleichen Tages behält eine bereits abgegebene Einzelaufstellung ihre Gültigkeit.
3. Muss ein Wettkampf wegen Dunkelheit, Witterung, schlechte Bodenverhältnisse oder sonstige höhere Gewalt durch den Oberschiedsrichter abgebrochen werden, so behält der erreichte Spielstand Gültigkeit, sofern nicht Oberschiedsrichter und Mannschaftsführer beider Mannschaften übereinstimmend anderes vereinbaren. Ausgenommen hiervon sind die Spiele der Damen und Herren-Konkurrenzen der Oberliga, die in der Halle fortgesetzt werden müssen (siehe auch § 11.1).
4. Stehen ein oder mehrere Spieler bei Fortsetzung nicht mehr zur Verfügung, gewinnt der anwesende Spieler kampflos die Begegnung. Stehen beide Spieler eines Wettspiels nicht mehr zur Verfügung, bleibt dieses Spiel ohne Wertung. Bei abgebrochenen Doppelspielen gilt die gleiche Regelung.
5. Sind die Einzel- oder Doppelspielpaarungen bereits abgegeben, die Spiele aber noch nicht eröffnet worden, können am Fortsetzungstag auch andere spielberechtigte bisher nicht genannte Spieler eingesetzt werden. In diesem Fall sind die Einzel- und Doppelpaarungen von beiden Mannschaften neu abzugeben. Einzel bzw. Doppelspiele gelten als eröffnet, wenn der 1. Aufschlag erfolgt ist.
6. Ein Spieler, der wegen eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand durch den OSR ausgeschlossen wurde, darf in derselben Begegnung nicht mehr eingesetzt werden, auch wenn der Wettkampf unterbrochen und an einem anderen Termin wiederholt oder fortgesetzt wird.

§ 19 Wettkampfwertung

1. Jedes Einzelspiel und Doppelspiel wird mit dem Gewinn von zwei Sätzen entschieden. Der Sieg im Einzel wird mit zwei und der Sieg im Doppel mit drei Matchpunkten bewertet. Für jedes gewonnene Mannschaftsspiel werden zwei Tabellenpunkte angerechnet. Bei unentschiedenem Ausgang des Wettkampfes erhält jede Mannschaft einen Tabellenpunkt.
2. Treten Einzelspieler nicht zu ihren Wettspielen an, so werden die nicht ausgetragene Einzelspiele mit zwei Matchpunkten, die nicht ausgetragene Doppelspiele mit drei Matchpunkten und jeweils 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen für den/die Spieler der angetretene Mannschaft gewertet.
3. Werden bei nicht ausgetragenen Spielen fiktive Ergebnisse in den Spielberichtsbogen eingetragen, so stehen beide beteiligten Mannschaften als Absteiger bzw. Tabellenletzte fest. Zusätzlich werden beide Mannschaften mit einem Ordnungsgeld von 200,- € belegt. Bereits durchgeführte Spiele gegen diese Mannschaften werden nicht gewertet. Weigert sich eine der beiden Mannschaften die Doppelspiele auszutragen, so werden die Doppel für diese Mannschaft als verloren gewertet und die Mannschaft mit einem Ordnungsgeld von 100,- € belegt. Der Oberschiedsrichter kann lediglich bei Relegationsspielen nach Feststehen eines eindeutigen Endergebnisses für den Sieger der Begegnung auf die Fortsetzung von weiteren Spielen verzichten.
4. Tritt eine Mannschaft - aus welchem Grund auch immer, höhere Gewalt ausgenommen - zu einem angesetzten Spiel nicht an, ist sie 1. Absteiger. Bereits durchgeführte Spiele gegen diese Mannschaften werden nicht gewertet. Darüber hinaus ist ein Ordnungsgeld von 300,- € zu entrichten. Ein Wiederaufstieg ist für Mannschaften in den Oberligen der Damen, Herren und Herren 30-Konkurrenzen für zwei Spieljahre ausgeschlossen.

5. Setzen Vereine einen nicht spielberechtigten Spieler in einem Mannschaftswettbewerb im Einzel ein, wird dieser Wettkampf für diese Vereine mit 0:21 Matchpunkten (0:14 Matchpunkten bei 4er-Mannschaften) als verloren gewertet. Erfolgt der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers im Doppel, werden sämtliche Doppel für diesen Verein als verloren gewertet. Ein Spieler gilt im Einzel bzw. im Doppel nach Offenlegung der Mannschaftsaufstellung als eingesetzt.
6. Abgebrochene und nicht fortgesetzter Einzel- und Doppelspiele werden wie folgt gewertet: Ein abgebrochenes und nicht fortgesetztes Spiel wird dem Gegner mit soviel Spielen und Sätzen als gewonnen gewertet, wie zum Matchgewinn noch fehlen. Vor dem Abrechnen bereits gewonnene Spiele werden voll gewertet.
7. Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften das gleiche Tabellenpunktverhältnis, so entscheidet über die Platzierung in der Tabelle das bessere Verhältnis der Matchpunkte, dann der Sätze und dann der Spiele. Dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.
8. Ist unter den tabellenpunktgleichen Mannschaften eine mit einem 21:0 Ergebnis durch Einsatz nicht spielberechtigter gegnerischer Spieler oder durch verspätetem Eintreffen einer Mannschaft von mehr als 45 Min., so wird das entsprechende Spiel auch für die anderen Mannschaften mit 21:0 gewertet.

§ 20 Ergebnismeldung

1. Der Heimverein ist verpflichtet, das Ergebnis einschließlich aller Einzel- und Doppelergebnisse spätestens bis 12:00 Uhr des folgenden Werktages im TORP einzugeben. Dabei ist der vor Ort ausgefüllte Spielbericht 1:1 nach TORP zu übertragen. Dies gilt auch für zusätzliche Bemerkungen zum Wettkampf und für Protestvorbehalte. Im Säumnisfalle oder bei nicht ordnungsgemäßer Eingabe wird der Heimverein mit einem Ordnungsgeld von 25,- € belegt.
2. Der vom Oberschiedsrichter und den beiden Mannschaftsführern unterschriebene Spielbericht ist vom Heimverein bis zum Ende des Spieljahres aufzubewahren und auf Aufforderung der zuständigen spielleitenden Stelle vorzulegen. Dies gilt auch für einen terminlich verlegten oder unterbrochenen Wettbewerb. Ist eine Mannschaft nicht angetreten, so hat die angetretene Mannschaft das Spielberichtsformular aufzubewahren. Bei Widerspruch gegen das im TORP eingegebene Ergebnis zählt das Spielberichtsformular als Beweismittel.

§ 21 Verstöße gegen die korrekte Mannschaftsaufstellung

1. Die spielleitenden Stellen des Verbandes sind aufgefordert, Kontrollen der Ergebniseingabe im TORP durchzuführen und bei Verstößen gegen § 13 die Wertung des Spiels zu korrigieren.
2. Stellen sich im Nachhinein Verstöße gegen § 13 heraus, so kann die betroffene Mannschaft Protest gemäß § 22.3 bei der zuständigen spielleitenden Stelle des Verbandes gegen die Wertung des Wettkampfs einlegen.
3. Werden ein oder mehrere für die betreffende Mannschaft an sich spielberechtigte Spieler an falschen Positionen aufgestellt, so werden alle betroffenen und die nachgeordneten Einzel- bzw. Doppelspiele mit 6:0, 6:0 für den Gegner als gewonnen gewertet.
4. Hat das 1. Doppel nach einer ggf. notwendigen Korrektur die Summe der Platzziffer 7 (5 bei 4er-Mannschaften) oder eine geringere Platzziffersumme, dann wirken sich Verstöße nur beim 2. und 3. Doppel aus, die beide verloren sind. Das Ergebnis des 1. Doppels wird dagegen gewertet, weil das 1. Doppel in dieser Besetzung an dieser Stelle immer spielen kann, unabhängig davon, wie die beiden anderen zusammengesetzt sind. Hat das 1. Doppel die Summe der Platzziffer 8 und höher, dann sind alle Doppel verloren.
5. Unterläuft auch der gegnerischen Mannschaft ein Fehler im Sinne der Ziffer 4 und haben darunter zwei oder mehrere falsch aufgestellte Spieler oder Doppelpaare gegeneinander gespielt, so werden diese Spiele überhaupt nicht gewertet. Dadurch können sich im Gesamtergebnis auch weniger als 21 (14) zu wertende Matchpunkte ergeben.

§ 22 Protest

1. Bei Verstößen gegen diese Wettspielordnung kann von jedem unmittelbar Beteiligten Protest eingelegt werden.
2. Ist ein Protestgrund bereits vor, während oder unmittelbar nach dem Spiel bekannt, so ist sofort Protestvorbehalt zu erklären und auf dem Spielberichtsbogen sowie im Eingabefeld „Bemerkungen“ des TORP einzutragen. Ist der entsprechende Zeitpunkt versäumt, ist der Protest verwirkt. Einen Protestvorbehaltsvermerk darf einem Mannschaftsführer nicht verweigert werden.
Innerhalb einer Woche nach Protestvorbehalt ist bei der zuständigen spielleitenden Stelle ein schriftlicher Protest mit Begründung vorzulegen, andernfalls ist der Vorbehalt wirkungslos. Die zuständige spielleitende Stelle entscheidet dann nach Anhören des Oberschiedsrichters und der gegnerischen Mannschaft.
3. Wird ein Protestgrund erst später bekannt, so ist ein schriftlicher Protest unverzüglich nach Bekannt werden einzulegen.
4. Mit Einlegen des Protestes ist eine Bearbeitungsgebühr von 50,- € an die zuständige Geschäftsstelle zu überweisen. Diese wird bei Erfolg zurückgezahlt.
5. Die zuständige spielleitende Stelle muss unmittelbar eingreifen, wenn ihr ein Verstoß gegen die vorgegebene Wettspielordnung bekannt wird.
6. Sind seit dem letzten Wettkampf innerhalb der für die Konkurrenz vorgegebene Pflichtrunde mehr als 14 Tage verstrichen, dann sind Proteste und ein Eingreifen der spielleitenden Stellen gegen Verstöße der Wettspielordnung nicht mehr zulässig. Dies gilt für Qualifikationsrunden entsprechend.

§ 23 Disziplinarische Verstöße

1. Für die Mannschaftswettbewerbe gilt die Disziplinarordnung des DTB in Verbindung mit dieser Wettspielordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz.
2. Begehen Mannschaften oder deren Mitglieder während einer sportlichen Veranstaltung Verstöße gegen den sportlichen Anstand, so kann die zuständige spielleitende Stelle Maßnahmen gemäß § 7 der Rechts- und Verfahrensordnung des TV Rheinland-Pfalz aussprechen.

§ 24 Einspruch

1. Gegen die Entscheidung der zuständigen spielleitenden Stelle gemäß § 22 und § 23 kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe das für den zuständigen Verband für Einsprüche zuständige Gremium über die jeweilige Geschäftsstelle angerufen werden.
2. Die Bekanntgabe gilt als erfolgt am Tage des Eingangs bei einem Vorstandsmitglied (auch Mitglied des erweiterten Vorstands) des Vereins oder bei dem betroffenen Spieler.
3. Mit Einlegung des Einspruchs ist eine Bearbeitungsgebühr von 150,- € an die zuständige Geschäftsstelle zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist zur Einlegung des Einspruchs, wird dieser als unzulässig zurückgewiesen. Führt der Einspruch zum Erfolg, so wird die eingezahlte Gebühr zurückerstattet.

4. Schlussbestimmungen

§ 25 Zuständigkeiten

Für alle Streitfragen, die sich aus der Abwicklung der Mannschaftswettbewerbe ergeben sind ausschließlich die satzungsgemäßen Instanzen des Landesverbandes, der Bezirksverbände und des DTB zuständig.

Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist vor Erschöpfung dieser Instanzen unzulässig.

§ 26 Änderung der Wettspielordnung

Änderungen dieser Wettspielordnung beschließt auf Vorschlag des „Erweiterten Sportbeirats“ das Präsidium des TV Rheinland-Pfalz mit einfacher Mehrheit.